

Die Pensionierung frühzeitig planen

Spätestens mit 55 sollte mit der Planung der Pensionierung begonnen werden. Als erstes werden die nach der Pensionierung anfallenden voraussichtlichen Einkünfte und Ausgaben einander gegenübergestellt. So wird ersichtlich, ob Einkommenslücken bestehen und ob das vorhandene Vermögen ausreicht, diese Lücken zu schliessen. Erkannte Lücken lassen sich allenfalls durch Pensionskasseneinkäufe und Einzahlungen in die Säule 3a schliessen. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob das Eigenheim nach der Erwerbsaufgabe finanziell weiter tragbar ist. Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten sollen zusammen ein Drittel der Einkünfte nicht übersteigen. Dabei rechnen die Banken meist mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 %.

AHV kommt nicht von selbst

Die AHV-Rente kommt nicht automatisch. Eine Anmeldung sollte drei bis sechs Monate vor der Pensionierung bei der zuständigen AHV-Zweigstelle erfolgen, damit die erste Rente pünktlich ausbezahlt wird.

Rente oder Kapitalbezug aus 2. Säule

Der Rentenbezug ist der bequemere Weg. Das angesparte Alterskapital muss nämlich nicht vom Rentner selber verwaltet werden und das sogenannte Langleberisiko trägt die Pensionskasse. Dem stehen Nachteile gegenüber: Im Todesfall ist die Rente für hinterbliebene Ehe- und Lebenspartner deutlich tiefer und beträgt in der Regel noch 60 %. Nachkommen und weitere Angehörige haben keine



Bild: PD

Wenn alles gut geplant ist für die Pensionierung, kann der Lebensabend auch genossen werden.

Ansprüche. Die Rente wird gleich hoch besteuert wie Erwerbseinkommen. Die meisten Pensionskassen passen die Renten nicht oder zumindest nicht regelmässig der Teuerung an. Ein Kapitalbezug bedeutet hohe Eigenverantwortung bezüglich Vermögensverwaltung und Ausgabendisziplin. Ein Kapitalbezug muss bei der Pensionskasse im Voraus angemeldet werden. Einkäufe sind in den letzten drei Jahren vor der

Pensionierung nicht oder nur eingeschränkt möglich. Wer das Alterskapital teilweise oder ganz bezieht, bezahlt dafür Kapitalbezugssteuern. Über den versteuerten Betrag kann dann frei verfügt werden. Das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Kapital erfährt keine Schmälerung und kann vererbt werden. Einzelne Pensionskassen haben Reglementsänderungen vorgenommen und verpflichten die Versicherten, zwingend

einen Teil des Altersguthabens als Kapital zu beziehen. Damit wird die Überwälzung des Langleberisikos auf die Rentner bezweckt. Betroffen sind zurzeit die Sparguthaben im Überobligatorium. Eine Verwendung des bezogenen Kapitals zur Reduktion der Hypothek will gut überlegt sein. Nach der Amortisation ist das Kapital im Eigenheim gebunden. Hausbesitzer, die kurz vor der Pensionierung stehen oder schon pensioniert sind,

können die Hypothek meist nur schwer aufstocken. Deshalb ist es wichtig, genügend flüssige Mittel zurückzubehalten.

Fazit

Die Planung der Pensionierung sollte frühzeitig in Angriff genommen werden. Ausserdem sollte man sich mit dem Reglement der Pensionskasse auseinandersetzen. Ein Richtig oder Falsch in Bezug auf die Wahl zwischen Renten- oder Kapitalbezug oder einer gemischten Variante gibt es nicht.

AUTOR



René Ammann
dipl. Betriebsberater
SIU
atb ag für treuhand
und beratung
9523 Züberwangen

AUTOR



Claudia Aebischer
Treuhänderin mit FA
atb ag für treuhand
und beratung
9523 Züberwangen